

380-kV-Höchstspannungsleitung zwischen Adlkofen (Kreuzungspunkt Isar – Ottenhofen) und Matzenhof (Kreuzungspunkt Simbach – Landesgrenze) (Ltg. B152)

Antrag auf wasserrechtliche Zulassungen nach WHG, BayWG und Schutzgebietsverordnungen

Bericht 8002-18-0104-02-AU-001
Projekt 8002-18-0141-02
Revision 02
Datum 01.03.2023

DECKBLATTVERFAHREN

Auftraggeber

TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth



Erstellt von

GZP GmbH
Schauenburgerstr. 116
24118 Kiel
info@gzp.gmbh



Datum Freigabe

01.03.2023

Titel

380-kV-Höchstspannungsleitung zwischen Adlkofen (Kreuzungspunkt Isar – Ottenhofen) und Matzenhof (Kreuzungspunkt Simbach – Landesgrenze) (Ltg. B152)
Antrag auf wasserrechtliche Zulassungen nach WHG, BayWG und Schutzgebietsverordnungen

Geprüft

Dr. Rahlf

Freigabe

M. Sc. Heine

INHALT

Anhang	4
1 Erforderlichkeit/Veranlassung.....	4
Datengrundlagen	4
2 Anträge nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bayerischen Wassergesetz.....	5
2.1 Übersicht der vorhabenbedingten Maßnahmen.....	5
2.2 Antrag nach § 36 Abs. 1 Satz 1 & Satz 2 Nr. 2 WHG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 BayWG zur Errichtung von Anlagen an oberirdischen Gewässern	7
2.2.1 Bewertung der Auswirkungen	8
2.2.2 Antrag auf Genehmigung	9
2.3 Antrag nach § 38 Abs. 5 WHG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Satz 3 BayWG für temporäre Eingriffe in den Gewässerrandstreifen	9
2.3.1 Bewertung der Auswirkungen	10
2.3.2 Antrag auf Ausnahmegenehmigung	10
2.4 Antrag nach § 78 Abs. 5 WHG auf Ausnahmegenehmigung für bauliche Tätigkeiten und die Errichtung von Anlagen in Überschwemmungsgebieten.....	11
Tab. 4: Übersicht der in festgesetzten oder vorläufig gesicherten ÜSG verorteten Maststandorte und baubedingte Vorgänge.....	11
2.4.1 Bewertung der Auswirkungen	12
2.4.2 Antrag auf Ausnahmegenehmigung	13
2.5 Vorgaben für bauliche Tätigkeiten und Errichtung von Anlagen in Hochwasserrisikogebieten (HQextrem) gem. § 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG	13
2.5.1 Bewertung der Auswirkungen	14
2.5.2 Einhaltung der Vorgaben des § 78b Abs. 1 Nr. 2 WHG	14
3 Anträge auf Befreiung von den Schutzgebietsverordnungen gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG i.V.m. der jeweiligen Schutzgebietsverordnung.....	14
3.1 Wasserschutzgebiet Bodenkirchen	14
3.1.1 Beschreibung der Baumaßnahmen im Wasserschutzgebiet	15
3.1.2 Geographische Lage.....	16
3.1.3 Großräumige hydrogeologische Verhältnisse.....	16

3.1.4	Auswertung der Hydrogeologie im Wasserschutzgebiet Bodenkirchen	16
3.1.5	Grundwasserentnahme	17
3.1.6	Schutzgebietsverordnung.....	17
3.1.7	Bewertung der Auswirkungen	17
3.1.8	Antrag auf Ausnahme von den Verboten und Beschränkungen der Wasserschutzgebietsverordnung	19
3.2	Wasserschutzgebiet Wurmansquick.....	19
3.2.1	Beschreibung der Baumaßnahmen im Wasserschutzgebiet	19
3.2.2	Geographische Lage	20
3.2.3	Großräumige hydrogeologische Verhältnisse	20
3.2.4	Auswertung der Hydrogeologie im Wasserschutzgebiet WSG Wurmansquick 21	
3.2.5	Schutzgebietsverordnung.....	21
3.2.6	Bewertung der Auswirkungen	22
3.2.7	Antrag auf Befreiung	23
3.3	Wasserschutzgebiet Erlacher Au	23
3.3.1	Beschreibung der Baumaßnahmen im Wasserschutzgebiet	23
3.3.2	Geographische Lage	24
3.3.3	Großräumige hydrogeologische Verhältnisse	24
3.3.4	Auswertung der Hydrogeologie im Wasserschutzgebiet WSG Wurmansquick 24	
3.3.5	Schutzgebietsverordnung.....	24
3.3.6	Bewertung der Auswirkungen	25
3.3.7	Antrag auf Befreiung	25
4	Quellen	27
4.1	Planfeststellungsunterlagen	27
4.2	Literatur.....	27
4.3	Rechtsgrundlagen	28

ANHANG

Anhang 1: Hydrogeologisches Gutachten Wasserschutzgebiet Erlacher Au

Anhang 2: Mastschnittzeichnungen Masten 42 und 43

1 ERFORDERLICHKEIT/VERANLASSUNG

Durch die Einspeisung von regenerativem Strom aus österreichischen Pumpspeicherkraftwerken in die 220-kV-Freileitung zwischen Altheim (Südbayern) und St. Peter (Oberösterreich), gerät die Leitung zunehmend an ihre Kapazitätsgrenzen. Der Ersatzneubau einer 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen Altheim und St. Peter soll in Zukunft mehr Stromkapazität aufnehmen und somit eine sichere und zuverlässige Stromversorgung in der Region gewährleisten. Die Bestandsleitung wird nach Inbetriebnahme der neuen Leitung zurückgebaut. Die Ersatzneubauleitung teilt sich dabei in drei Planungsabschnitte:

- Abschnitt 1, nördlicher Abschnitt Altheim – Adlkofen
- Abschnitt 2, mittlerer Abschnitt Adlkofen – Matzenhof
- Abschnitt 3, südlicher Abschnitt Simbach – St. Peter

Für den Bau der Strommasten sowie den Rückbau der Bestandsleitung sind Grundwässer und Oberflächengewässer durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Maßnahmen betroffen. Zudem werden die Wasserschutzgebiete (WSG) Bodenkirchen und Wurmansquick gequert. Eine ausführliche Beschreibung des Vorhabens kann dem Erläuterungsbericht der Planfeststellungsunterlagen entnommen werden (vgl. Planfeststellungsunterlage Anlage 2 – Erläuterungsbericht).

Anfang des Jahres 2022 hat die TenneT TSO GmbH die GZP GmbH beauftragt, für den Ersatzneubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung und den geplanten Rückbau der Bestandsleitung Altheim – St. Peter die Anträge für die nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Bayerischen Wassergesetz (BayWG) erforderlichen wasserrechtlichen Zulassungen vorzubereiten und, wo nötig, Befreiungen von in Schutzgebietsverordnungen vorgesehenen Verboten zu beantragen.

Der vorliegende Antrag betrifft den Teilabschnitt Adlkofen – Matzenhof.

Datengrundlagen

Die Unterlage beruht auf den nachfolgend genannten Unterlagen und Daten:

- Durch die Auftraggeberin zur Verfügung gestellt (Stand August 2021):
 - digitale Planungsdaten zu Neubau- und Bestandsleitung (Maststandorte Freileitung und Provisorien inkl. Lage der Schutzstreifen, Arbeitsflächen und Zuwegungen sowie von Schleif- und Schutzgerüsten)
 - shape-Dateien zu den betroffenen Überschwemmungsgebieten

- shape-Dateien zu den betroffenen Hochwasserrisikogebieten
- shape-Dateien zu den betroffenen Wasserschutzgebieten
- digitales Fließgewässernetz Bayerns
- Durch das Büro Dr. Schober, Gesellschaft für Landschaftsplanung mbH zur Verfügung gestellt:
 - shape-Dateien zum Gehölzeingriff
- Verordnungen über die vom Vorhaben betroffenen Wasserschutzgebiete
- digitale Hydrogeologische Karte 1:100.000 (DHK100) (Datenquelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt, www.lfu.bayern.de, 2019)
- Hinweiskarte Hohe Grundwasserstände (Datenquelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt, www.lfu.bayern.de, 2022)
- Hydrogeologische Übersichtskarte 1:250.000 von Deutschland (HÜK250 © BGR & SGD 2019)

2 ANTRÄGE NACH DEM WASSERHAUSHALTSGESETZ UND DEM BAYERISCHEN WASSERGESETZ

Folgende gesetzliche Vorschriften aus dem WHG/BayWG werden durch das Vorhaben berührt und werden daher nachfolgend geprüft:

- § 36 Abs. 1 Satz 1 & Satz 2 Nr. 2 WHG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 BayWG (Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern)
- § 38 Abs. 5 WHG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Satz 3 BayWG (Gewässerrandstreifen)
- § 78 WHG (bauliche Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete)
 - § 78 Abs. 4 WHG
 - § 78 Abs. 5 WHG
- § 78a WHG (sonstige Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete)
 - § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 8 WHG
 - § 78a Abs. 2 WHG
- § 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG (Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten)

Die Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit §§ 27 und 47 WHG fand bereits im Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) statt (vgl. Planfeststellungsunterlagen Anlage 13.3 – Fachbeitrag zur WRRL). Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben mit den wasserrechtlichen Bewirtschaftungszielen vereinbar ist.

2.1 Übersicht der vorhabenbedingten Maßnahmen

In Tab. 1 werden alle vorhabenbedingten Maßnahmen (nachfolgend auch Vorgänge) und deren potenzielle Auswirkungen aufgeführt, die für die vorstehend genannten Vorschriften relevant sind. Die Tabelle lehnt sich an die Übersichten des Fachbeitrags zur WRRL an.

Tab. 1: Darstellung der vorhabenbedingten Maßnahmen (Neu- und Rückbau) inkl. der potenziellen Auswirkungen (vgl. Planfeststellungsunterlagen Anlage 13.3 - Fachbeitrag zur WRRL).

ID	Vorgang	betroffene Leitung	pot. Auswirkung	pot. betroffene QK	
				OWK	GWK
01	Baugrunduntersuchung	<ul style="list-style-type: none"> • Neubau • Rückbau 	<ul style="list-style-type: none"> • Eingriff in Bodenschichtung/Geologie • Befahrung des Bodens (s. u.) 		<ul style="list-style-type: none"> • chem. Zustand
02	Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen/Baustraßen (ggf. mit Verrohrungen) - aus Lastverteilungsplatten (Stahl, Baggermatratzen aus Holz) - schwerer Wegebau aus Geotextil und Naturschotter/ Recyclingbaustoffen	<ul style="list-style-type: none"> • Neubau • Rückbau 	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme • Aufwirbelung von Sedimenten/Staubbildung • Eintrag gewässergefährdender Stoffe • Veränderung der Fließverhältnisse durch etwaige Verrohrungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Struktur Uferzone • Gewässerflora und -fauna • chem. Zustand 	<ul style="list-style-type: none"> • chem. Zustand
03	Befahrung des Bodens/ der Baustraße mit Maschinen/Fahrzeugen	<ul style="list-style-type: none"> • Neubau • Rückbau 	<ul style="list-style-type: none"> • Aufwirbelungen von Sedimenten/Staubbildung • Befahrung des Gewässerrandstreifens • Gefahr des Eintrags bzw. der Versickerung von Diesel, Ölen, sonstigen Betriebsstoffen 	<ul style="list-style-type: none"> • Struktur Uferzone • Gewässerflora und -fauna • chem. Zustand 	<ul style="list-style-type: none"> • chem. Zustand
04	Errichtung techn. Anlagen, Ramm- und Bohrarbeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Neubau • Rückbau 	<ul style="list-style-type: none"> • Lärm • Erschütterungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Gewässerflora und -fauna 	
05	Mastgründung	<ul style="list-style-type: none"> • Neubau 	<ul style="list-style-type: none"> • Eingriff in Bodenschichtung/Geologie • Eintrag gewässergefährdender Stoffe 	<ul style="list-style-type: none"> • chem. Zustand 	<ul style="list-style-type: none"> • mengenmäßiger Zustand • chem. Zustand
06	Bauwasserhaltung	<ul style="list-style-type: none"> • Neubau • Rückbau 	<ul style="list-style-type: none"> • Eingriff in Bodenschichtung/Geologie • lokale Grundwasserabsenkung • Umverteilung von Wasser vom GWK in OWK • Eintrag von Schadstoffen durch Einleitung in OWK • Eintrag gewässergefährdender Stoffe bei Betrieb (z. B. Diesel) 	<ul style="list-style-type: none"> • Abfluss und Abflussdynamik • Gewässerflora und -fauna • chem. Zustand 	<ul style="list-style-type: none"> • mengenmäßiger Zustand • chem. Zustand
07	Montage und Nutzung von Schutzgerüsten	<ul style="list-style-type: none"> • Neubau 	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenbeanspruchung • Eintrag gewässergefährdender Stoffe 	<ul style="list-style-type: none"> • Struktur Uferzone • Gewässerflora und -fauna • chem. Zustand 	<ul style="list-style-type: none"> • chem. Zustand
08	Gründung und Abspannung von Provisorien	<ul style="list-style-type: none"> • Neubau 	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenbeanspruchung • Eintrag gewässergefährdender Stoffe 	<ul style="list-style-type: none"> • Struktur Uferzone • Gewässerflora und -fauna • chem. Zustand 	<ul style="list-style-type: none"> • chem. Zustand

ID	Vorgang	betroffene Leitung	pot. Auswirkung	pot. betroffene QK	
				OWK	GWK
09	Mastbeschichtung	<ul style="list-style-type: none"> Neubau 	<ul style="list-style-type: none"> Korrosionsschutz und Beschichtungsarbeiten 	<ul style="list-style-type: none"> chem. Zustand 	<ul style="list-style-type: none"> chem. Zustand
10	Mastfundament	<ul style="list-style-type: none"> Neubau 	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme Eingriff in Bodenschichtung Eintrag gewässergefährdender Stoffe 	<ul style="list-style-type: none"> Struktur Uferzone Gewässerflora und -fauna chem. Zustand 	<ul style="list-style-type: none"> Mengenmäßiger Zustand chem. Zustand
11	Leiteseile und Isolatoren	<ul style="list-style-type: none"> Neubau 	<ul style="list-style-type: none"> Eintrag gewässergefährdender Stoffe 	<ul style="list-style-type: none"> chem. Zustand 	<ul style="list-style-type: none"> chem. Zustand
12	Schutzstreifen	<ul style="list-style-type: none"> Neubau 	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme Eingriff in die Vegetation (Kahlschlag) 	<ul style="list-style-type: none"> Struktur Uferzone 	<ul style="list-style-type: none"> chem. Zustand
13	Entstehende elektrische und magnetische Felder	<ul style="list-style-type: none"> Neubau 	<ul style="list-style-type: none"> Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere 	<ul style="list-style-type: none"> Gewässerflora und -fauna 	
14	Korona-Effekt durch Entladung	<ul style="list-style-type: none"> Neubau 	<ul style="list-style-type: none"> Schallemissionen Freisetzung von Ozon und Stickoxiden negative und positive Aufladung von Aerosolen 	<ul style="list-style-type: none"> Gewässerflora und -fauna chem. Zustand 	
15	Demontage Mastgerüst	<ul style="list-style-type: none"> Rückbau 	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme Eintrag von Altbeschichtungsresten (Korrosionsschutzanstrich) in den Boden 	<ul style="list-style-type: none"> Struktur Uferzone Gewässerflora und -fauna chem. Zustand 	<ul style="list-style-type: none"> chem. Zustand
16	Fundamentrückbau	<ul style="list-style-type: none"> Rückbau 	<ul style="list-style-type: none"> Eintrag von Altbeschichtungsresten in den Boden lokale Grundwasserabsenkung 	<ul style="list-style-type: none"> Mengenmäßiger Zustand chem. Zustand 	<ul style="list-style-type: none"> chem. Zustand

Auf die Vorgänge und Auswirkungen wird – unter Bezug auf die ID aus Tab. 1 – nachfolgend Bezug genommen.

2.2 Antrag nach § 36 Abs. 1 Satz 1 & Satz 2 Nr. 2 WHG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 BayWG zur Errichtung von Anlagen an oberirdischen Gewässern

Für die Realisierung des Leitungsbauvorhabens ist die Errichtung von Anlagen an und über Gewässern I. und II. Ordnung geplant. Hierfür ist eine Genehmigung zur Errichtung von Anlagen an und über Gewässern nach § 36 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 WHG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 BayWG erforderlich, wenn die Anlagen weniger als 60 m von der Uferlinie entfernt sind oder wenn die Anlagen die Unterhaltung oder den Ausbau der Gewässer beeinträchtigen können. In Tab. 2 sind die davon betroffenen Gewässer aufgeführt. Eine Betroffenheit ergibt sich aus der Überspannung der Gewässer sowie der Errichtung von Masten in deren Nähe (vgl. Planfeststellungsunterlage Anlage 1 – Übersichtsplan und Anlage 12.2.2 – LBP – Maßnahmenplan). Die Lage – inkl. der Liegenschaftsdaten kann den

Lage- und Bauwerksplänen (vgl. Planfeststellungsunterlage Anlage 7 – Lage- und Bauwerkspläne) entnommen werden.

Tab. 2: Übersicht der vom Vorhaben nach § 36 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 WHG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 BayWG betroffenen Gewässer und Eingriffe.

Gewässer		Trassenbereich	anlage- und baubedingte Eingriffe	Vorgang	Entfernung Gewässerufer (bei <60m)
Name	Ordnung	Neubaumasten		ID	
Kleine Vils	II.	19-20	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzstreifen • Zuwegungen • Provisorien 	02, 03, 04, 08, 12	
Große Vils	II.	31-32	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzstreifen • Arbeitsflächen • Schutzgerüst • Zuwegungen • Schleifgerüste • Provisorien • Bauwasserhaltung 	02, 03, 04, 07, 08, 11, 12	
Bina	III. (betroffenes Segment)	43-44	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzstreifen • Arbeitsflächen • Schutzgerüst • Zuwegungen • Schleifgerüste • Provisorien • Bauwasserhaltung 	02, 03, 04, 07, 08, 11, 12	
Rott	II.	79-80	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzstreifen • Maststandort 79 • Arbeitsflächen • Zuwegungen • Bauwasserhaltung 	02, 03, 04, 05, 06, 07, 08, 09, 10, 11, 12	Mast 79: 32 m
Geratskirchner Bach		116	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzstreifen • Maststandort 116 • Arbeitsflächen • Zuwegungen • Schleifgerüst • Bauwasserhaltung 	02, 03, 04, 05, 06, 07, 08, 09, 10, 11, 12	Mast 116: 19 m

2.2.1 Bewertung der Auswirkungen

Die in Tab. 2 genannten Maststandorte sind außerhalb des 10 m breiten Gewässerrandstreifens (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayWG) geplant und stellen nur einen minimalen Eingriff in den Untergrund und eine sehr kleinräumige Flächenversiegelung dar. Das verwendete Material der Fundamente (Stahl/Beton) ist nicht gewässerschädlich. Die erdberührenden Betonteile des Fundaments werden nicht angestrichen. Der Stahlgittermast besteht aus feuerverzinktem Stahl, welcher ebenfalls keine gewässerschädigende Wirkung hat. Die Korrosionsschutzbeschichtung der Neubaumasten ist schwermetallarm. Die Grenzwerte gem. Anhang II der Chem-VOCFarbV werden bei eingehalten.

Die Gewässer werden so überspannt, dass im Schutzstreifen ein Eingriff in den Uferbewuchs vermieden wird (vgl. Planfeststellungsunterlagen Anhang 12.3 – LBP – Maßnahmenblätter). Lediglich einzelne hohe Bäume unterliegen ggf. einer Entnahme oder Aufwuchsbeschränkung, welche auf das notwendige Maß begrenzt werden (vgl. Planfeststellungsunterlagen Anhang 12.3 – LBP - Maßnahmenblätter). Innerhalb des 60 m Bereiches sind für die Gründungen der Mastfundamente Eingriffe in die Vegetation notwendig. An diesen Stellen erfolgt eine Wiederbegrünung im Zuge der Wiederherstellungsmaßnahmen W 1 und W 3.

Durch den Corona-Effekt entstehendes Ozon oder Stickoxide können in wenigen Metern Entfernung vom Leiterseil nicht mehr eindeutig nachgewiesen werden. Auch geringe Mengen haben keinen relevanten negativen Einfluss auf die Gewässer (BfS, 2022 [17]).

2.2.2 Antrag auf Genehmigung

Die Genehmigung darf nur versagt werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, insbesondere um schädliche Gewässerveränderungen zu verhindern oder die Gewässerunterhaltung nicht zu erschweren, Art. 20 Abs. 4 Satz 3, Abs. 2 BayWG. Bei der Entscheidung ist auch das öffentliche Interesse an der Errichtung der Anlagen zu berücksichtigen, Art. 20 Abs. 4 Satz 3 BayWG.

Aus den Erläuterungen in Kap. 2.2.1 geht hervor, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht erschwert wird. Durch festgesetzte landschaftspflegerische Schutzmaßnahmen (Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen) werden die Eingriffe geringgehalten und es erfolgt im Bereich der Maststandorte eine Rekultivierung oder Renaturierung der unversiegelten Bereiche (Wiederherstellungsmaßnahmen).

Die Vorhabenträgerin beantragt daher die Genehmigung nach § 36 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 WHG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 BayWG für die Überquerung (Überspannung) der Oberflächengewässer Kleine Vils, Große Vils, Bina, und Rott sowie die Errichtung der in Tab. 2 genannten Masten und dazu notwendigen temporäre Arbeitsflächen und Zuwegungen in der Nähe der Gewässer sowie der etwaigen Grabenverrohrungen.

2.3 Antrag nach § 38 Abs. 5 WHG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Satz 3 BayWG für temporäre Eingriffe in den Gewässerrandstreifen

Für die Errichtung der Neubauleitung sind baubedingte, temporäre Eingriffe in Gewässerrandstreifen notwendig. In Gewässerrandstreifen gelten die Verbote des § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG, Art. 21 Abs. 1 Satz 2 BayWG. Von den Verboten können auf Grundlage des § 38 Abs. 5 WHG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Satz 3 BayWG Befreiungen erteilt werden.

In Tab. 3 sind die von den Verboten betroffenen Gewässer aufgeführt. Eine Betroffenheit ergibt sich aus den Vorgängen 02, 03, 04, 06 und 12 und deren potentiellen Auswirkungen auf die Gewässer.

Tab. 3: Übersicht der vom Vorhaben nach § 38 Abs. 5 WHG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayWG betroffenen Gewässer und Eingriffe.

Gewässer		Trassenbereich		baubedingte Eingriffe	Vorgang
Name	Ordnung	Neubaumasten	Rückbauleitung		ID
Rott	II.	79–80	137–138	<ul style="list-style-type: none">• Schutzstreifen• Arbeitsflächen• Zuwegung• Bauwasserhaltung	02, 03, 04, 06, 12

Die Lage – inkl. der Liegenschaftsdaten kann den Lage- und Bauwerksplänen (vgl. Planfeststellungsunterlage Anhang 7 – Lage- und Bauwerkspläne) entnommen werden.

2.3.1 Bewertung der Auswirkungen

Die in Tab. 2 benannten Vorgänge finden innerhalb des Gewässerrandstreifens der Rott statt (vgl. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayWG).

Zum Schutz des Gewässers und des Gewässerrandstreifens gegenüber Schädigungen durch die benannten Bautätigkeiten werden folgende Maßnahmen ergriffen, die den Erhalt der Funktion des Gewässerrandstreifens sicherstellen:

- keine Befahrung des Gewässerrandstreifens (Zuwegung nur angrenzend)
- Errichtung von Bauzäunen
- keine Verwendung von wassergefährdenden Stoffen als bzw. für Bau- und Anstrichmaterial
- Verwendung von biologisch abbaubaren Hydraulikölen
- Beschränkung von Eingriffen in die Ufervegetation auf das absolut notwendige Maß
- Rekultivierung/Renaturierung nach Beendigung der Baumaßnahmen
- Kontrolle der Anpflanzungen durch eine ökologische Baubegleitung

Die beschriebenen Maßnahmen sind den Erläuterungen im FB WRRL und spezifiziert den Vermeidungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der landschaftspflegerischen Maßnahmenblättern (V 1.1 bis 1.3, V 1.7, V 3.1, V 3.2, V 3.4, V 4.1, W 1, W 3, W 4) zu entnehmen (vgl. Planfeststellungsunterlagen Anlage 12.3 – LBP - Maßnahmenblätter).

2.3.2 Antrag auf Ausnahmegenehmigung

Die zuständige Behörde kann eine Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt, § 38 Abs. 5 Satz 1 BayWG.

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG ist die Realisierung des Vorhabens aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich. Aus den Erläuterungen in Kap. 2.3.1 geht hervor, dass ein Schutz des Gewässerrandstreifens der Rott durch baubegleitende Maßnahmen und die standortspezifischen Renaturierungen bzw. Rekultivierung gegeben ist. Durch letztere ist eine schnelle Wiederherstellung des Ausgangszustandes bzw. vergleichbar guten Zustand der Gewässerrandstreifen sichergestellt. Der Erhalt der Funktion des Gewässerrandstreifens wird gewährleistet. Vor diesem Hintergrund erfordern überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahmen.

Die Vorhabenträgerin beantragt daher eine Befreiung nach § 38 Abs. 5 WHG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Satz 3 BayWG für bauliche Tätigkeiten im Gewässerrandstreifen der Rott.

2.4 Antrag nach § 78 Abs. 5 WHG auf Ausnahmegenehmigung für bauliche Tätigkeiten und die Errichtung von Anlagen in Überschwemmungsgebieten

Die geplante Neubauleitung sowie die Bestandsleitung queren die festgesetzten Überschwemmungsgebiete (ÜSG) an der Bina, der Rott und dem Geratskirchner Bach sowie die vorläufig gesicherten ÜSG an der Kleinen Vils und der Großen Vils. Dabei sind neben temporären Maßnahmen auch dauerhafte Inanspruchnahmen durch Mastgründungen vorgesehen. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Errichtung von baulichen Anlagen untersagt, § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG. Abweichungen davon können nach § 78 Abs. 5 WHG erteilt werden. Ferner gelten die Verbote des § 78a Abs. 1 WHG. Die zuständige Behörde kann aber auch insoweit im Einzelfall Maßnahmen auf Grundlage des § 78a Abs. 2 WHG zulassen.

Tab. 3 enthält eine Übersicht der davon betroffenen ÜSG, unter Angabe der betroffenen Neubau- und Rückbaumasten sowie der anlage- und baubedingten Vorgänge (vgl. Planfeststellungsunterlagen Anlage 1 – Übersichtsplan und Anlage 12.2.2 – LBP - Maßnahmenplan)

Tab. 4: Übersicht der in festgesetzten oder vorläufig gesicherten ÜSG verorteten Maststandorte und baubedingte Vorgänge.

Überschwemmungsgebiet			Neubau- masten	Rückbau- masten	anlage- und baubedingte Eingriffe	Vorgang
Name (Gewässer)	Status	Datum der Verordnung				ID
Kleine Vils	vorläufig gesichert	06.08.2020	19-20	53-54	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzstreifen • Zuwegung • Provisorium 	02, 03, 04, 08, 12
Große Vils	vorläufig gesichert	06.08.2020	31	71	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzstreifen • Arbeitsflächen • Schutzgerüst • Zuwegungen • Schleifgerüste • Provisorien • Bauwasserhaltung 	02, 03, 04, 05, 06, 07, 08, 09, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16
Bina	festgesetzt	06.02.2020	44 (randlich)	88	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzstreifen • Arbeitsflächen • Schutzgerüst • Zuwegungen • Schleifgerüste • Provisorien • Bauwasserhaltung 	02, 03, 04, 05, 06, 07, 08, 09, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16
Rott	festgesetzt	09.07.2004		137-139	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzstreifen • Arbeitsflächen • Zuwegungen • Bauwasserhaltung 	15, 16
Geratskirchner Bach	festgesetzt	02.10.2013	116	185	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzstreifen • Arbeitsflächen • Zuwegungen • Schleifgerüst • Bauwasserhaltung 	02, 03, 04, 05, 06, 07, 09, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16

2.4.1 Bewertung der Auswirkungen

Zu errichtende Anlagen

Die zu errichtenden Masten inklusive der Mastfundamente stellen nur einen minimalen Eingriff in den Untergrund und eine sehr kleinräumige Flächenversiegelung dar. Im Rahmen der Bauausführung werden zudem die Ansprüche an die technische Realisierung zur Erhaltung der Hochwasserschutzfunktion berücksichtigt. Dazu gehört auch die Beständigkeit gegenüber dem Bemessungshochwasser nach § 76 Abs. 2 Satz 1 WHG i. V. m. Art. 46 Abs. 2 Satz 1 BayWG. Das verwendete Material der Fundamente (Stahl/Beton) ist nicht gewässerschädlich. Der Stahlgittermast besteht aus feuerverzinktem Stahl, welcher ebenfalls keine gewässerschädigende Wirkung hat. Die Korrosionsschutzbeschichtung der Masten ist schwermetallarm. Die Grenzwerte gem. Anhang II der Chem-VOCFarbV werden bei allen o. g. Materialien eingehalten.

Darüber hinaus bedeutet der Rückbau der Bestandsleitung (s. Tab. 4, 8 Masten) eine Flächenentsiegelung, die als positive Maßnahme zu betrachten ist, da dies für Ausgleichsflächen im Rückhalteraum sorgt. Die Fundamente werden bis 1,5 m u. GOK zurückgebaut. Diese Flächen stehen, wenn auch zeitlich erst einige Monate nach der Errichtung der Neubauleitung, wieder für andere Nutzungsarten zur Verfügung.

Baubedingte Vorgänge

Die Charakteristika der vom Vorhaben betroffenen Überschwemmungsgebiete, die Risikoabschätzung sowie ggf. geplante Maßnahmen sind in der Beurteilung der Nebenflüsse der Donau, Bestandteil des Hochwasserrisikomanagementplans (HWRM-Plan) des bayrischen Anteils der Flussgebietseinheit (FGE) Donau enthalten. In der zugrundeliegenden Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) ist eine Koordination des HWRM-Plans mit der WRRL vorgesehen. Demnach wurde der HWRM-Plan für den bayerischen Anteil der FGE Donau mit dem Bewirtschaftungsplan der FGE Donau koordiniert (s. § 80 WHG). Potenzielle Synergien und Konflikte ergeben sich dabei insbesondere bei der Umsetzung von Maßnahmen, sodass hier die Kohärenz beider Richtlinien sichergestellt wurde. Alle Maßnahmen beziehen sich dabei auf den LAWA-Maßnahmenkatalog (LAWA 2020). Entsprechend kann für alle Maßnahmen (Maßnahmengruppe 1) auf die Auswertung im FB WRRL verwiesen werden (vgl. Planfeststellungsunterlage Anlage 13.3 – FB WRRL). Dort wurde bereits dargelegt, dass eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen der WRRL und den damit verbundenen Maßnahmenplanungen gegeben ist. Die in Tab. 1 benannten Vorgänge und pot. Auswirkungen stehen somit, auch unter Beachtung der Vermeidungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen aus dem LBP (vgl. Planfeststellungsunterlage Anlage 12 - LBP) nicht im Konflikt mit der HWRM-RL oder dem HWRM-Plan und sie stehen auch den Bewirtschaftungszielen nicht entgegen.

Ergänzend sind in der Maßnahmenplanung für die Überschwemmungsgebiete in den Maßnahmenblättern V 1.3 und V 1.7 (vgl. Planfeststellungsunterlagen Anhang 12.3 –

LBP – Maßnahmenblätter) spezifische Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. Innerhalb von Überschwemmungsgebieten erfolgen kein/keine

- Verwendung von wassergefährdender Stoffe
- Lagerung von Baumaterial
- Abstellen von Baufahrzeugen bei Nichtbenutzung
- Betankung von Fahrzeugen

Zusätzlich erfolgt bei prognostizierten Hochwasserereignissen und Überschwemmungsgefahr eine Sicherung der Bodenmieten durch eine strömungssichere Abdeckung mittels stabiler Materialien (z. B. Geotextil; Fixierung mit Sandsäcken) und ggf. eine Räumung der Baustelle. Eine Abstimmung und die Überwachung erfolgt mit bzw. durch die bodenkundliche Baubegleitung.

2.4.2 Antrag auf Ausnahmegenehmigung

Die Errichtung einer baulichen Anlage im ÜSG kann nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG genehmigt werden, wenn die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird, Wasserstand und Abfluss nicht nachteilig verändert werden, der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird, das Vorhaben hochwasserangepasst ausgeführt (Nr. 1) oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (Nr. 2). Aus den Erläuterungen in Kap. 2.4.1 geht hervor, dass die Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 WHG für die Errichtung von Maststandorten und temporäre Flächeninanspruchnahme gegeben sind. Die genannten nachteiligen Auswirkungen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Die Verbotstatbestände des § 78a Abs. 1 WHG sind gemäß der in Kap. Kap. 2.4.1 beschriebenen Bauausführung und der damit verbundenen Maßnahmenplanung demgegenüber bereits nicht einschlägig. Eine Zulassung nach § 78a Abs. 2 HWG ist daher nicht erforderlich.

Die Vorhabenträgerin beantragt daher eine Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG für die temporäre Flächenbeanspruchung während der Bauausführung und die Errichtung von Maststandorten in den festgesetzten Überschwemmungsgebieten der Gewässer Bina, Rott und Geratskirchner Bach sowie den vorläufig gesicherten ÜSG an der Kleine Vils und Große Vils.

2.5 Vorgaben für bauliche Tätigkeiten und Errichtung von Anlagen in Hochwasserrisikogebieten (HQextrem) gem. § 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG

Die geplante Neubauleitung sowie die Bestandsleitung queren Hochwassergefahrenflächen (HQextrem, vgl. § 74 Abs. 2 Nr. 1 WHG), die z. T. nicht im Einzugsgebiet der festgesetzten (Bina, Rott, Geratskirchner Bach) oder vorläufig gesicherten (Kleine Vils und Große Vils) ÜSG liegen bzw. nicht nach § 76 Abs. 1 WHG als solche definiert sind („Risikogebiete außerhalb von ÜSG“). Dies betrifft Flächen im Einzugsgebiet der Bina und der Rott. Dabei sind an der Bina neben temporären Maßnahmen auch dauerhafte Inanspruchnahmen durch die Gründung des Maststandort 44 vorgesehen. Für Risikogebiete außerhalb von ÜSG gelten für die Errichtung von baulichen Anlagen die Anforderungen des § 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG.

In Tab. 5 ist das betroffene Hochwasserrisikogebiet (HQextrem) und der zu errichtenden Neubaumast aufgeführt (vgl. Planfeststellungsunterlagen Anlage 1 – Übersichtsplan und Anlage 12.2.2 – Maßnahmenplan).

Tab. 5: Vom Vorhaben betroffenen Hochwasserrisikogebiete und entsprechende bauliche Anlage (Neubaumast).

Hochwasserrisikogebiete		Trassenbereich		Gemeinde	Gemarkung	Flurstück
Name (Gewässer)	Ermittlungsdatum	Neubaumast	Rückbaumast			
Bina	08.12.2009	44 (randlich)		Bodenkirchen	Binabiburg	2271

Die Lage – inkl. der Liegenschaftsdaten kann den Lage- und Bauwerksplänen (vgl. Planfeststellungsunterlage Anhang 7 – Lage- und Bauwerkspläne) entnommen werden.

2.5.1 Bewertung der Auswirkungen

Das zu errichtende Mastfundament stellt nur einen minimalen Eingriff in den Untergrund und eine sehr kleinräumige Flächenversiegelung dar. Im Rahmen der Bauausführung werden zudem die Ansprüche an die technische Realisierung zur Erhaltung der Hochwasserschutzfunktion berücksichtigt, wie es in § 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG gefordert wird. Dazu gehört auch die Beständigkeit gegenüber dem Bemessungshochwasser nach § 76 Abs. 2 Satz 1 WHG.

2.5.2 Einhaltung der Vorgaben des § 78b Abs. 1 Nr. 2 WHG

Aus den Erläuterungen in Kap. 2.5.1 geht hervor, dass eine Vereinbarkeit mit den gesetzlichen Anforderungen aus § 78b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG für die Errichtung von dem Maststandort 44 gegeben ist.

3 ANTRÄGE AUF BEFREIUNG VON DEN SCHUTZGEBIETSVERORDNUNGEN GEMÄß § 52 ABS. 1 SATZ 2 WHG I.V.M. DER JEWEILIGEN SCHUTZGEBIETSVERORDNUNG

Für die Errichtung des Freileitungsabschnittes Adlkofen – Matzenhof ist eine Querung des Wasserschutzgebietes Bodenkirchen geplant. Die rückzubauende Bestandsleitung quert zudem das Wasserschutzgebiet Wurmannsquick. Nachfolgend werden die geplanten Maßnahmen in den jeweiligen WSG erläutert, bewertet und ggf. eine Befreiung beantragt.

3.1 Wasserschutzgebiet Bodenkirchen

Für die Errichtung der Neubauleitung ist eine Querung des WSG Bodenkirchen von West nach Südost durch die Schutzzone IIIB (A und B) mit den Maststandorten 42 und 43 geplant (Anhang 2). Die rückzubauende Bestandsleitung verläuft parallel zum Südwestlichen Rand des WSG und durchquert ebenfalls die Schutzzone IIIB mit den Maststandorten 86 und 87.

3.1.1 Beschreibung der Baumaßnahmen im Wasserschutzgebiet

Für die Realisierung des Vorhabens sind die in Tab. 6 aufgeführten temporären bzw. dauerhaften Flächeninanspruchnahmen innerhalb der Schutzzonen III (A und B) geplant.

Eine dauerhafte Inanspruchnahme besteht ausschließlich für die Standorte der Neubaumasten und die dauerhaft grundbuchlich gesicherten Zufahrten zu den jeweiligen Maststandorten. Zudem findet eine Flächenentsiegelung durch den Rückbau der Bestandsmasten statt.

Tab. 6: Zuordnung der Flächeninanspruchnahme zu den Schutzzonen des WSG Bodenkirchen

Flächeninanspruchnahme	Schutzgebietszone	Gemeinde	Gemarkung	Flurstück
Bestandsmast				
86	IIIB	Bodenkirchen	Aich	mehrere
87	IIIB	Bodenkirchen	Aich	424/2
Neubaumast				
42	IIIB	Bodenkirchen	Aich	428
43	IIIB	Bodenkirchen	Aich	430/1
weitere Flächen				
Arbeitsfläche (Teilstück)	IIIB	Bodenkirchen	Binabiburg	2355
Arbeitsflächen	IIIB	Bodenkirchen	Aich	mehrere
Arbeitsflächen	IIIA	Bodenkirchen	Aich	430/2
Provisorium	IIIB und IIIA	Bodenkirchen	Aich/Binabiburg	mehrere
Schutzstreifen	IIIB	Bodenkirchen	Aich/Binabiburg	mehrere
Zuwegungen	IIIB	Bodenkirchen	Aich/Binabiburg	mehrere
Schleifgerüst	IIIB	Bodenkirchen	Aich/Binabiburg	mehrere

An allen Standorten der Neubaumasten sind Flachgründungen vorgesehen (vgl. Planfeststellungsunterlagen Anhang M.3 – Geotechnischer Bericht). Die Ausführungsvarianten sind noch nicht konkret definiert. Für die Bauausführung ist die Aushebung von Baugruben mit entsprechend höheren Bemaßungen als des jeweiligen Fundaments vorgesehen. Die endgültige Festlegung des Fundamenttyps, der Fundamentgrößen und somit auch der Baugrubenmaße erfolgt im Rahmen der Bauausführungsplanung.

Für die Errichtung der Masten benötigt die Vorhabenträgerin temporäre Zuwegungen und dauerhafte Zufahrten. Letztere werden über Grunddienstbarkeiten dauerhaft gesichert. Zudem werden weitere temporäre Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen) für die in Tab. 6 aufgeführten Maßnahmen errichtet.

Für den Rückbau der Bestandsmasten sollen die Fundamente bis auf 1,50 m u. GOK zurückgebaut werden. Die durch den Rückbau der Fundamente entstandenen Gruben werden mit geeignetem und ortsüblichem Boden wieder verfüllt. Für eine Minimierung der Flächeninanspruchnahme werden beim Rückbau, so weit möglich, die gleichen Zuwegungen wie für die Errichtung der Neubauleitung genutzt. Aufgrund der offenen Fundamentdimensionierungen und der Abhängigkeit von den zum Ausführungszeitraum

vorliegenden Witterungsbedingungen, muss während der Bauausführung entschieden werden, ob ggf. Wasserhaltungsmaßnahmen notwendig werden.

Die planerische Umsetzung kann den Lage- und Bauwerksplänen (vgl. Planfeststellungsunterlagen Anhang 7 – Lage- und Bauwerkspläne) entnommen werden.

3.1.2 Geographische Lage

Das WSG Bodenkirchen befindet sich im niederbayerischen Landkreis Landshut, nördlich von Aich (Gemeinde Bodenkirchen) ca. 3 km nord-nordöstlich von Bodenkirchen und wird im Süden und Südwesten von der Bina umflossen. Das von der Leitung durchquerte Gebiet wird dem Alpenvorland zugeordnet. Die Maststandorte liegen in Höhen zwischen ca. 474 und 462 m ü. NN.

3.1.3 Großräumige hydrogeologische Verhältnisse

Das Einzugsgebiet des WSG Bodenkirchen ist im bayerischen hydrogeologischen Großraum des Alpenvorlandes verortet.

Im Großraum „Alpenvorland“ ist die Hydrogeologie geprägt durch tertiäre bis rezente Lockergesteinsablagerungen unterschiedlicher Korngrößenzusammensetzung (vgl. Büttner *et al.*, 2003 [15]). Dabei weisen die quartären Ablagerungen charakteristisch regionale mächtige und ergiebige Grundwasserleiter und die tertiären Ablagerungen horizontale wie laterale faziale Verzahnung von fein- bis grobkörnigen Sedimentfolgen auf. Den Grundwasserleitern sind häufig gering leitende Schichten zwischengeschaltet. Dies führt zu räumlich sehr heterogenen hydrogeologischen Verhältnissen (vgl. Büttner *et al.*, 2003 [15]).

Der Raum „Süddeutsches Molassebecken“ ist mit dem Großraum identisch. Der Teilraum „Tertiär-Hügelland“ befindet sich im mittleren bis östlichen Bereich des süddeutschen Molassebeckens und ist gekennzeichnet durch tertiäre fluviale, limnische, brackische und marine Lockergesteine, deren grundwasserleitende (grobkörnige) und grundwassergeringleitende (feinkörnige) Schichten horizontal und lateral kleinräumig verzahnt sind (vgl. Büttner *et al.*, 2003 [15]). Für die Trinkwasserversorgung bedeutend sind die Grundwasserleiter der Oberen Süßwassermolasse (OSM) mit bis zu 200 bis 250 m mächtigen silikatisch-karbonatischen Einheiten. Dabei ist das Grundwasser durch häufig hohe Flurabstände und ausreichend mächtigen Deckschichten i. d. R. gut gegen Schadstoffeinträge geschützt (vgl. Büttner *et al.*, 2003 [15])

3.1.4 Auswertung der Hydrogeologie im Wasserschutzgebiet Bodenkirchen

Zum jetzigen Zeitpunkt liegen keine Daten aus einem gebietsbezogenen hydrogeologischen Gutachten vor. Eine Auswertung der Hydrogeologie im WSG wurde daher auf Grundlage von öffentlich zugänglichen hydrogeologischen Karten und Informationen sowie der Baugrunduntersuchungen (BGU) (Anlage M1, Mastdokumentation) durchgeführt.

Gemäß DHK100 befindet sich das WSG Bodenkirchen in der hydrogeologischen Einheit „Nördliche Vollsotter-Abfolge“ (04K 21), bestehend aus Kies, Sand, Schluff- und Toneinschaltungen. Die kiesigen und sandigen Bereiche sind Grundwasserleiter mit mäßiger bis

mittlerer Porendurchlässigkeit (kf-Wert $1 \cdot 10^{-5}$ bis $1 \cdot 10^{-3}$ m/s). Im Bereich des WSG liegt das tertiäre Grundwasserstockwerk „Obere Süßwassermolasse“ (stwk0004). Dieses wird von Deckschichten mit einer wechselnden Mächtigkeit von etwa 3,0 - 8,0 m überdeckt. Die Deckschichten bestehen aus Lockergesteinen (feinsandige Schluffe) mit geringer Porendurchlässigkeit (kf-Wert $1 \cdot 10^{-8}$ bis $1 \cdot 10^{-7}$ m/s) und besitzen ein hohes Filtervermögen. Laut BGU (Anlage M1) liegt der Bemessungs-Grundwasserstand bei Mast 43 bei 2,9 m u. GOK. Die Grundwasserfließrichtung der Hauptgrundwasserstockwerke ist gemäß DHK100 Richtung NW.

3.1.5 Grundwasserentnahme

Gemäß Anlage 13.1 wird nur an Mast 43 für die Flachgründung eine Bauwasserhaltung benötigt. Die Baugrubensohle befindet sich 2,3 m u. GOK und stellt gleichzeitig das Absenkziel dar. Durch den geringen Eingriff in die Grundwasser-führende Schicht ist für den Zeitraum von etwa 21 Tagen der Wasserhaltung nur eine Gesamtfördermenge von ca. 46 m³, bei einer Förderrate von etwa 2,0 m³/d, zu erwarten. Das geförderte Wasser wird etwa 200 m östlich des Mastes in den Vorfluter Oberbach eingeleitet (vgl. Anlage 13.1).

3.1.6 Schutzgebietsverordnung

Die Schutzzonen des WSG Bodenkirchen wurden in der Verordnung vom 22.01.2007 des Landratsamtes Landshut (vgl. [23]) festgesetzt. Die Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes können dem Übersichtsplan (Anlage 1 der Verordnung) entnommen werden.

§ 3 der Schutzgebietsverordnung enthält diverse Verbotstatbestände. Nachfolgend werden die für die das Vorhaben relevanten Verbote aufgeführt. Da nur die Schutzzone III (A und B) durch das Vorhaben berührt wird, werden Verbote für die Zone I und II nicht aufgeführt.

Es ist es in der Schutzzone III verboten,

- 2.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, [...] zu errichten oder zu erweitern.
- 2.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen
- 3.5 Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes [...] zu lagern oder abzulagern
- 5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Tee, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden
- 5.9 [...] Baustofflager zu errichten oder zu erweitern (nur in Zone IIIA)
- 5.10 Durchführungen von Bohrungen, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe [...]
- 6.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern:
 - sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird (Zone IIIB)
 - ausgenommen Anlagen ohne Abwasseranfall (Zone IIIA)

3.1.7 Bewertung der Auswirkungen

Erdaufschlüsse und Bauwasserhaltung

Erdaufschlüsse finden bei den Neubaumasten Nr. 42 und 43 sowie bei den Rückbaumasten Nr. 86 und 87 statt. Bei Mast Nr. 42 wird eine Baugrube mit einer Tiefe von ca. 3,5 m und bei Mast Nr. 43 eine Baugrube mit einer Tiefe von ca. 2,3 m ausgehoben. Die Aushubtiefe bei den Rückbaumasten Nr. 86 und 87 beträgt ca. 1,5 m. Bei den Masten Nr. 43 (BGU s. Anlage M1), 86 und 87 wird durch die Aushubarbeiten die Deckschicht lokal gemindert. Das Rückhaltevermögen der Deckschicht gegenüber Schadstoffen ist jedoch weiterhin gegeben. Bei Mast 42 (BGU s. Anlage M1) wird die Deckschicht bis auf die darunterliegenden Sande abgetragen, wodurch das Rückhaltevermögen gegenüber Schadstoffen nicht mehr vollständig gegeben ist, welche durch die Grundwasserfließrichtung nach NW in Richtung der Brunnen gelangen könnten.

Eine Bauwasserhaltung ist nur bei Mast Nr. 43 notwendig. Durch die geringe Fördermenge (vgl. Kapitel 3.1.5) ist jedoch von keiner mengenmäßigen Beeinträchtigung des Grundwasserleiters zu rechnen.

Zum Schutze des Grundwasserleiters im WSG werden folgende Maßnahmen getroffen:

- Schichtenkonformer Ausbau Bodens.
- Getrennte Lagerung Bodenhorizonte in getrennten Mieten.
- Vollständige und schichtenkonforme Wiederherstellung der Deckschichten, insbesondere bei Mast 42.
- Rekultivierung des Bodens nach Bauabschluss.
- Verwendung von nicht wassergefährdenden Baumaterialien (z.B. Betonfundamente), insbesondere bei Mast 42.
- Kein Einsatz von wassergefährdenden Stoffen, insbesondere bei Mast 42.

Abfälle und wassergefährdende Stoffe

In der Schutzzone III werden Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes weder gelagert noch abgelagert. Wassergefährdende Stoffe werden ebenfalls nicht eingesetzt. Die Baumaschinen werden mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen betrieben. Die Betankung von Fahrzeugen findet ausschließlich auf befestigten Flächen und mit Vorhaltung von Bindemitteln statt. Für einen Schadensfall ist ein Havariekonzept vorzuhalten und bei Eintritt eines Schadensfalles ist die zuständige Behörde zu informieren.

Baustraßen

Temporäre Baustraßen zu den Bauplätzen werden mittels Lastverteilungsplatten errichtet und sind nicht wassergefährdend. Diese ermöglichen eine bodenschonende Befahrung und verhindern schädliche Bodenverdichtungen. Die temporären Baustraßen werden nach Bauabschluss vollständig entfernt.

Baustofflager und Baustelleneinrichtungen

Für die Errichtung und den Rückbau der Masten sind temporäre Baustelleneinrichtungen notwendig. Diese werden bodenschonend auf Lastverteilungsplatten errichtet und nach

Bauabschluss mit den Platten entfernt. Baustoffe werden ausschließlich auf den Lastverteilungsplatten gelagert.

Bauliche Anlagen

Zu den baulichen Anlagen gehören die Masten Nr. 42 und 43, inklusive ihrer Fundamente und Stahlgitterkonstruktionen. Die Fundamente verursachen lediglich eine kleine Flächenversiegelung und haben durch ihre geringe Einbindetiefe keine Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserleiters.

3.1.8 Antrag auf Ausnahme von den Verboten und Beschränkungen der Wasserschutzgebietsverordnung

Gemäß § 4 der Schutzgebietsverordnung kann das Landratsamt Landshut von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

- 1. *das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert, oder*
- 2. *das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl oder Ausnahme nicht entgegensteht.*

Das Vorhaben dient dem Wohl der Allgemeinheit und der Gewährleistung einer sicheren und zuverlässigen Energieversorgung. Dabei handelt es sich um eine Aufgabe von größter Bedeutung, die dem Bereich der Daseinsvorsorge zuzuordnen ist und die auch privatwirtschaftlich organisierten Energieversorgungsunternehmen zugewiesen ist (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 Nr. 18 EnWG [30]). Die Errichtung der Maste 42 und 43 sowie die dazugehörige Montage von Leiterseilen im WSG Bodenkirchen ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG [29]).

Die Vorhabenträgerin beantragt somit die Befreiung von den oben genannten Verboten bzw. beschränkt zulässigen Handlungen des § 3 der WSG-Verordnung Bodenkirchen.

3.2 Wasserschutzgebiet Wurmannsquick

Die rückzubauende Bestandsleitung verläuft von Nordwesten kommend nach Südost und quert dabei die Schutzzonen II und III des WSG Wurmannsquick. Dabei befindet sich der Bestandsmaststandort 195 in der Schutzzone IIIA

3.2.1 Beschreibung der Baumaßnahmen im Wasserschutzgebiet

Für die Realisierung des Vorhabens sind die in Tab.7 aufgeführten temporären Flächeninanspruchnahmen innerhalb der Schutzzonen III (A und B) geplant.

Tab. 7: Zuordnung der Flächeninanspruchnahme zu den Schutzzonen des WSG Wurmansquick.

Flächeninanspruchnahme	Schutzgebietszone	Gemeinde	Gemarkung	Flurstück
Bestandsmast				
195	IIIA	Wurmansquick	Wurmansquick	233
Neubaumast				
-				
weitere Flächen				
Arbeitsfläche	IIIA	Wurmansquick	Wurmansquick	233
Zuwegung	IIIA und IIIB	Wurmansquick	Wurmansquick	mehrere

Es handelt sich um temporäre Zuwegungen und Arbeitsflächen, die für die Demontage des Bestandsmasts benötigt werden. Die vorhandenen Fundamente werden bis auf 1,50 m u. GOK zurückgebaut. Die entstandenen Gruben werden mit geeignetem und ortsüblichem Bodenschichtkonform verfüllt (vgl. Planfeststellungsunterlagen Anhang 12.3 – LBP – Maßnahmenblätter). Aufgrund der offenen Fundamentdimensionierungen und der Abhängigkeit von den zum Ausführungszeitraum vorliegenden Witterungsbedingungen, muss während der Bauausführung entschieden werden, ob ggf. Wasserhaltungsmaßnahmen notwendig werden.

Die planerische Umsetzung kann den Lage- und Bauwerksplänen (vgl. Planfeststellungsunterlagen Anhang 7 – Lage- und Bauwerkspläne) entnommen werden.

3.2.2 Geographische Lage

Das WSG Wurmansquick befindet sich direkt westlich angrenzend an Markt Wurmansquick im niederbayerischen Landkreis Rottal-Inn ca. 1 km westlich der Bundesstraße B20 und ca. 6 km südlich Eggenfelden. In dem WSG entspringt der Leitenbach, der das Gebiet nach Westen hin durchfließt und in den Geratskirchner Bach mündet. Das WSG liegt in Höhen zwischen 474 und 462 m ü. NHN.

3.2.3 Großräumige hydrogeologische Verhältnisse

Das Einzugsgebiet des WSG Wurmansquick ist im bayerischen hydrogeologischen Großraum des Alpenvorlandes. Die Hydrogeologie der Räume, Teilräume und Einheiten sind nachfolgend zusammengefasst.

Im Großraum „Alpenvorland“ ist die Hydrogeologie geprägt durch tertiäre bis rezente Lockergesteinsablagerungen unterschiedlicher Korngrößenzusammensetzung (vgl. Büttner *et al.*, 2003 [15]). Dabei weisen die quartären Ablagerungen charakteristisch regionale mächtige und ergiebige Grundwasserleiter und die tertiären Ablagerungen horizontale wie laterale faziale Verzahnung von fein- bis grobkörnigen Sedimentfolgen. Den Grundwasserleitern sind häufig gering leitende Schichten zwischengeschaltet, dies führt zu räumlich sehr heterogenen hydrogeologischen Verhältnissen (vgl. Büttner *et al.*, 2003 [15]).

Der Raum „Süddeutsches Molassebecken“ ist mit dem Großraum identisch. Der Teilraum „Tertiär-Hügelland“ befindet sich im mittleren bis östlichen Bereich des süddeutschen Molassebeckens und ist gekennzeichnet durch tertiäre fluviale, limnische, brackische und marine Lockergesteine, deren grundwasserleitende (grobkörnige) und grundwassergeringleitende (feinkörnige) Schichten horizontal und lateral kleinräumig verzahnt sind (vgl. Büttner *et al.*, 2003 [15]). Für die Trinkwasserversorgung bedeutend sind die Grundwasserleiter der Oberen Süßwassermolasse (OSM) mit bis zu 200 bis 250 m mächtigen silikatisch-karbonatischen Einheiten. Dabei ist das Grundwasser durch häufig hohe Flurabstände und ausreichend mächtigen Deckschichten i. d. R. gut gegen Schadstoffeinträge geschützt (vgl. Büttner *et al.*, 2003 [15])

3.2.4 Auswertung der Hydrogeologie im Wasserschutzgebiet WSG Wurmansquick

Zum jetzigen Zeitpunkt liegen keine Daten aus einem gebietsbezogenen hydrogeologischen Gutachten vor. Eine Auswertung der Hydrogeologie im WSG wurde daher auf Grundlage von öffentlich zugänglichen hydrogeologischen Karten und Informationen sowie der Baugrunduntersuchungen (BGU) (Anlage M1, Mastdokumentation) durchgeführt.

Gemäß DHK100 befindet sich das WSG Bodenkirchen in der hydrogeologischen Einheit „Hangendserie der oberen Süßwassermolasse“ (04K 19A), bestehend aus Sand, Fein- bis Mittelkies, Schluff- und Toneinschaltungen. Die kiesigen und sandigen Bereiche sind Grundwasserleiter mit geringer bis mäßiger Porendurchlässigkeit (kf-Wert $1 \cdot 10^{-6}$ bis $1 \cdot 10^{-5}$ m/s). Im Bereich des WSG liegt das tertiäre Grundwasserstockwerk „Obere Süßwassermolasse“ (stwk0004). Dieses wird von Deckschichten mit einer wechselnden Mächtigkeit von etwa 3,0 - 8,0 m überdeckt. Die Deckschichten bestehen aus Lockergesteinen (feinsandige bis tonige Schluffe) mit geringer Porendurchlässigkeit (kf-Wert $1 \cdot 10^{-8}$ bis $1 \cdot 10^{-7}$ m/s) und besitzen ein hohes Filtervermögen. Laut der „Hinweiskarte Hohe Grundwasserstände“ liegt im Bereich des Rückbaumastes Nr. 195 der Grundwasserstand tiefer als 3,0 m u. GOK. Die Grundwasserfließrichtung der Hauptgrundwasserstockwerke ist gemäß DHK100 Richtung NW.

3.2.5 Schutzgebietsverordnung

Die Schutzzonen des WSG Wurmansquick wurden in der Verordnung vom 11.10.2010 des Landratsamtes Rottal-Inn (vgl. Landratsamt Rottal-Inn, [24]) festgesetzt und können § 2 der Verordnung entnommen werden.

§ 3 der Schutzgebietsverordnung enthält diverse Verbotstatbestände. Nachfolgend werden die für das Vorhaben relevanten Verbote aufgeführt. Da nur die Schutzzone III (A und B) durch das Vorhaben berührt wird, werden Verbote für die Zone I und II nicht aufgeführt.

Demnach ist es in der Schutzzone III verboten,

- 1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche; auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird [...] (gilt für Zone IIIA)
- 1.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben [...],

- nur zulässig mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird (gilt für Zone IIIA)
- 2.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.3 [...]
 - nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Litern
- 2.4 Abfall i. S. d. Kreislaufwirtschaftsgesetzes [...] abzulagern
- 4.2 wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel, Bauschutt u.ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden
- 4.3 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern

3.2.6 Bewertung der Auswirkungen

Erdaufschlüsse

Erdaufschlüsse finden bei Rückbaumast Nr. 195 bis zu einer Tiefe von maximal 1,5 m u. GOK statt, wodurch die Deckschicht des Grundwasserleiters lokal gemindert wird. Das Rückhaltevermögen der Deckschicht gegenüber Schadstoffen ist jedoch weiterhin gegeben. Grundwasser wird bei den Aushubarbeiten nicht aufgedeckt.

Zum Schutze des Grundwasserleiters im WSG werden folgende Maßnahmen getroffen:

- Schichtenkonformer Aus- und Einbau des Bodens.
- Getrennte Lagerung Bodenhorizonte in getrennten Mieten.
- Rekultivierung des Bodens nach Bauabschluss.
- Kein Einsatz von wassergefährdenden Stoffen.

Abfälle und wassergefährdende Stoffe

In der Schutzzone III werden Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes weder gelagert noch abgelagert. Wassergefährdende Stoffe werden ebenfalls nicht eingesetzt. Die Baumaschinen werden mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen betrieben. Die Betankung von Fahrzeugen findet ausschließlich auf befestigten Flächen und unter Vorhaltung von Bindemitteln statt. Für einen Schadensfall ist ein Havariekonzept vorzuhalten und bei Eintritt eines Schadensfalles ist die zuständige Behörde zu informieren.

Baustraßen

Temporäre Baustraßen zu den Bauplätzen werden mittels Lastverteilungsplatten errichtet und sind nicht wassergefährdend. Diese ermöglichen eine bodenschonende Befahrung und verhindern schädliche Bodenverdichtungen. Die temporären Baustraßen werden nach Bauabschluss vollständig entfernt.

Baustofflager und Baustelleneinrichtungen

Für den Rückbau des Mastes sind temporäre Baustelleneinrichtungen notwendig. Diese werden bodenschonend auf Lastverteilungsplatten errichtet und nach Bauabschluss mit den Platten entfernt. Baustoffe werden ausschließlich auf den Lastverteilungsplatten gelagert.

3.2.7 Antrag auf Befreiung

Gemäß § 4 der Schutzgebietsverordnung gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG für Befreiungen von den Verboten des § 3.

Das Vorhaben dient dem Wohl der Allgemeinheit und der Gewährleistung einer sicheren und zuverlässigen Energieversorgung. Dabei handelt es sich um eine Aufgabe von größter Bedeutung, die dem Bereich der Daseinsvorsorge zuzuordnen ist und die auch privatwirtschaftlich organisierten Energieversorgungsunternehmen zugewiesen ist (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 Nr. 18 EnWG [30]). Der Rückbau des Bestandsmastes 195 sowie die dazugehörige Demontage der Leiterseile ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG [29]).

Die Vorhabenträgerin beantragt somit die Befreiung von den oben genannten Verboten bzw. beschränkt zulässigen Handlungen des § 3 der WSG-Verordnung Wurmansquick.

3.3 Wasserschutzgebiet Erlacher Au

3.3.1 Beschreibung der Baumaßnahmen im Wasserschutzgebiet

Im WSG Erlacher Au sollen die Leiterseile für die Bestandsleitung Altheim – St. Peter (B104) im Abschnitt zwischen Mast 256 und 258 demontiert werden. Damit auch der Rückbau der Leiterseile in den Abschnitten von Mast 8 der Bestandsleitung St. Peter – Pleinting (B97) zu Mast 9 und Mast 7 derselben Leitung sowie zu Mast 256 der B104 möglich ist, müssen die beiden zu diesem Zeitpunkt noch mit 220 kV betriebenen Stromkreise der Bestandsleitung Altheim – St. Peter (B104) mit der Neubauleitung B153 verbunden werden. Hierfür ist die Errichtung der Nebenverbindung über das so genannte Portra-Portal vorgesehen, welches die Verbindung von Mast 256 der B104 zu Mast 9 der B97 ergänzt.

Die Masten des Portals werden dabei auf Metallplatten gestellt und in vierfacher Richtung über je 2 Stahlseile abgespannt. Diese insgesamt 8 Stahlseile werden nicht im Boden verankert, sondern an Containern befestigt, sodass ein Eingriff in den Boden vermieden wird. Das Portra-Portal stellt ein voraussichtlich für 5 Jahre bestehendes Provisorium dar.

Für die Errichtung des Portals ist keine Bauwasserhaltung notwendig, da keine Fundamente errichtet oder zurückgebaut werden. Wegenbindungen zu den Bauflächen erfolgen weitgehend über bestehende Wirtschaftswege.

Eine ausführliche Beschreibung der Bauausführung findet sich in der Planfeststellungsunterlage 17.3. Die Lage der betroffenen Masten, des Portra-Portals sowie der geplanten Arbeitsflächen finden sich in der Planfeststellungsunterlage 7.

3.3.2 Geographische Lage

Das WSG Erlacher Au befindet sich im Inntal, östlich von Simbach auf einer jungen Terrasse zwischen der B 12 und Inn. Es wird in Ost-West-Richtung von einem Hochwasserschutzdamm durchschnitten. Zwischen diesem Damm und Inn liegt eine Auenlandschaft. Das WSG wird von Kleiner Inn sowie Erlacher Graben durchflossen. Verkehrswege sind unbefestigte Wirtschaftswegen sowie ein Fahrweg auf der Dammkrone.

3.3.3 Großräumige hydrogeologische Verhältnisse

Eine hydrogeologische Auswertung des WSG Erlacher Au wurde durch das Büro für Geologie und Umwelttechnik, Dipl. Geol. R. Bertlein [18] durchgeführt. Gem. des Gutachtens und der hydrogeologischen Karte, Blatt Simbach (1 : 50.000) strömt das Grundwasser von den nördlichen Tertiär-Hügeln nach Südosten Richtung Inntal. Quellaustritte sind an mehreren Terrassenkanten vorhanden, welche im westlichen Teil des WSG Bachläufe (z. B. kleiner Inn) speisen.

3.3.4 Auswertung der Hydrogeologie im Wasserschutzgebiet WSG Wurmansquick

Gem. des hydrogeologischen Gutachtens zum WSG Erlacher Au [18] wird die Gesamtschutzfunktion der Grundwasserüberdeckung als gering eingestuft. Aufgrund dessen besteht eine erhöhte Gefahr, dass austretende Schadstoffe leichter in das Grundwasser-System gelangen können. Einträge von Schadstoffen sind daher unbedingt zu vermeiden. Auch Verdichtungen durch Auflast können das Grundwasser-System nachteilig beeinflussen. Daher sind für die Bauausführung (z. B. Befahrung, Lagerung von Baumaterial) lastverteilende Maßnahmen (z. B. Stahlplatten) unbedingt zu empfehlen.

3.3.5 Schutzgebietsverordnung

Die in der Schutzgebietsverordnung des WSG Erlacher Au festgesetzten Schutzzonen am 25.06.1982 wurden in einer veröffentlichten Neufassung am 09.06.2005 neu festgesetzt und können § 2 der aktuellen Verordnung [25] entnommen werden.

§ 3 der Schutzgebietsverordnung enthält diverse Verbotstatbestände. Nachfolgend werden die für das Vorhaben relevanten Verbote für die betroffenen Schutzzonen I und II aufgeführt.

Demnach ist es in der Schutzzone I (Mast 9) verboten,

- „3.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG [...]
- 5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern
- 5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern
- 6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern
- 7 Betreten“

In Schutzzone II (Masten 256, 256A, 257, 8 und Portra-Portal) ist es verboten,

- „3.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG [...]
- 5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern
- 5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern

- 6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern“

3.3.6 Bewertung der Auswirkungen

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Wassergefährdende Stoffe werden für die Errichtung des Portra-Portals sowie für die Montage und Demontage der Leiterseile nicht eingesetzt. Die Baumaschinen werden mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen betrieben. In der Schutzzone I findet keine Betankung von Fahrzeugen statt. Die Betankung in Schutzzone II findet ausschließlich auf befestigten Flächen und mit Vorhaltung von Bindemitteln statt. Für einen Schadensfall ist ein Havariekonzept vorzuhalten und die zuständige Behörde zu informieren.

Baustraßen

Temporäre Baustraßen zu den Bauplätzen werden mittels Lastverteilungsplatten errichtet und sind nicht wassergefährdend. Diese ermöglichen eine bodenschonende Befahrung und verhindern schädliche Bodenverdichtungen. Die temporären Baustraßen werden nach Bauabschluss vollständig entfernt.

Baustelleneinrichtungen

Für die Errichtung des Portra-Portals sowie für die Montage und Demontage der Leiterseile sind temporäre Baustelleneinrichtungen notwendig. Diese werden bodenschonend auf Lastverteilungsplatten errichtet und nach Bauabschluss mit den Platten entfernt.

Bauliche Anlagen

Zu den baulichen Anlagen zählt das Portra-Portal, welches temporär über einen Zeitraum von ca. 5 Jahren die Leiterseile tragen soll. Das Portal wird direkt auf dem Oberboden errichtet und es finden keine Bodeneingriffe statt. Durch die Auflast der Mastfüße und Container kann es jedoch über diesen Zeitraum zu Bodenverdichtungen kommen, welche nach Rückbau des Portals ggf. gelockert werden müssen.

3.3.7 Antrag auf Befreiung

In § 4 der WSG-Verordnung Erlacher Au heißt es: „Das Landratsamt Rottal-Inn kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
2. das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.“

Aus den Ausführungen im Kapitel 3.3.6 geht hervor, dass der Schutzzweck des WSG nicht gefährdet wird. Das Vorhaben dient dem Wohl der Allgemeinheit und der Gewährleistung einer sicheren und zuverlässigen Energieversorgung. Dabei handelt es sich um eine Aufgabe von größter Bedeutung, die dem Bereich der Daseinsvorsorge zuzuordnen ist und die auch privatwirtschaftlich organisierten Energieversorgungsunternehmen zugewiesen ist (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 Nr. 18 EnWG [30]). Die Errichtung des Portra-Portals sowie die dazugehörige

Montage und Demontage von Leiterseilen der Masten 8, 9, 256, 256A und 257 im WSG Erlacher Au ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG [29]).

Die Vorhabenträgerin beantragt somit die Befreiung von den oben genannten Verboten bzw. beschränkt zulässigen Handlungen des § 3 der WSG-Verordnung Erlacher Au.

4 QUELLEN

4.1 Planfeststellungsunterlagen

- [1] Anlage 1: SPIE (2022): 308-kV-Leitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Ltg. Adlkofen – Matzenhof B152. Übersichtplan 1:25.000. Deckblatt 2022, Neubearbeitung.
- [2] Anlage 2: TenneT (2022): Errichtung einer 380-kV-Leitung zwischen Adlkofen (Kreuzungspunkt der 380-kV-Leitung Isar – Ottenhofen und Matzenhof (Kreuzungspunkt der 380-kV-Leitung Simbach Landesgrenze (-St. Peter). Teilabschnitt 2: 380-kV-Ltg. Adlkofen - Matzenhof, Ltg. Nr. B152. Erläuterungsbericht.
- [3] Anlage 6: SPIE (2020): 308-kV-Leitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Ltg. Adlkofen – Matzenhof B152. Mastprinzipzeichnungen.
- [4] Anlage 7: SPIE (2020): 308-kV-Leitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Ltg. Adlkofen – Matzenhof B152. Lage-/ Bauwerkspläne
- [5] Anlage 10.1: SPIE (2021): 308-kV-Leitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Ltg. Adlkofen – Matzenhof B152. Bauwerksverzeichnis
- [6] Anlage 12: Dr. Schober – Gesellschaft für Landschaftsplanung mbH (2020): 380-kV-Freileitung Altheim – Adlkofen. Landschaftspflegerischer Begleitplan. – Textteil –. Deckblatt 2020, Neubearbeitung.
- [7] Anlage 12.2.2: Dr. Schober – Gesellschaft für Landschaftsplanung mbH (2022): 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152). LBP – Maßnahmenpläne. Deckblatt 2022, Neubearbeitung.
- [8] Anlage 12.3: Dr. Schober – Gesellschaft für Landschaftsplanung mbH (2022): 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152). Landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenblätter. Deckblatt 2022, Neubearbeitung.
- [9] Anlage 13.3: GZP GmbH (2022): 380-kV- Höchstspannungsleitung zwischen Adlkofen und Matzenhof (Ltg. B152). Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Wasserrahmenrichtlinie und den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 und 47 WHG
- [10] Anlage 14.2.1: SPIE (2022): 308-kV-Leitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Ltg. Adlkofen – Matzenhof B152. Grunderwerbsverzeichnis.
- [11] Anlage M.3: Buchholz + Partner GmbH (2015): Geotechnischer Bericht. Baugrunderkundung und –begutachtung.

4.2 Literatur

- [12] Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) (2021): Gewässerbewirtschaftung nach Wasserrahmenrichtlinie. Maßnahmenprogramm für den bayerischen Anteil am Flussgebiet Donau. Aktualisierung zum 3. Bewirtschaftungszeitraum.
- [13] Flussgebietsgemeinschaft Donau (FGG Donau) (2021): Hochwasserrisikomanagement-Plan der Flussgebietseinheit Donau 2021–2027.

- [14] Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) (2020): LAWA-BLANO Maßnahmenkatalog (WRRL, HWRMRL, MSRL).
- [15] Büttner, G., Pamer, R., Wagner, B. (2003): Hydrogeologische Raumgliederung von Bayern. In: GLA-Fachberichte Nr. 20. München.
- [16] Bayrisches Landesamt für Umwelt (LfL) (2015): Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen.
- [17] Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) (2022): Strahlenschutz beim Ausbau der Stromnetze. www.bfs.de (letzter Zugriff 12.05.2022).
- [18] Büro für Umwelttechnik Dipl. Geol. R. Bertlein (2016): Hydrogeologisches Gutachten. Errichtung von 3 Strommasten im Wasserschutzgebiet Erlacher Au.

4.3 Rechtsgrundlagen

- [19] Richtlinie 2006/118/EG Des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (ABl. L 372 vom 27.12.2006, S.19).
- [20] Richtlinie 2007/60/EG Des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken.
- [21] Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert worden ist
- [22] Bayerisches Wassergesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 09. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist.
- [23] Verordnung des Landratsamtes Landshut über das Wasserschutzgebiet Bodenkirchen für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Bodenkirchen-Binabiburg vom 22. Januar 2007
- [24] Verordnung des Landratsamtes Rottal-Inn über das Wasserschutzgebiet Wurmannsquick zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Wurmannsquick vom 11.10.2010
- [25] Neufassung der im Amtsblatt Nr. 13 des Landkreises Rottal-Inn am 30.06.1982 veröffentlichten Verordnung vom 25.06.1982 des Landratsamtes Rottal-Inn über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Simbach a. Inn, Landkreis Rottal-Inn, für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Simbach a. Inn (Brunnen I u. II jeweils auf Fl.-Nr. 290/1, Brunnen III auf Fl.-Nr. 290/2) im Erschließungsgebiet „Erlacher Au“
- [26] Wasserhaushaltsgesetz (WHG): Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I. S. 3901) geändert worden ist.

- [27] ChemVOCFarbV – Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung vom 16. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3508), die zuletzt durch Artikel 297 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.
- [28] Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung vom 9. Juli 2021.
- [29] Bundesbedarfplangesetz (BBPIG): Bundesbedarfplangesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1295) geändert worden ist
- [30] Energiewirtschaftsgesetz (EnWG): Gesetz über Elektrizitäts- und Gasversorgung vom 09.07.2005, das zuletzt durch Gesetz am 28.05.2022 geändert worden ist.